Stadt Mössingen
Landkreis Tübingen

Bauvorhaben „Anbindung Weg Flst. Nr. 4850 an Freiherr-vom-Stein-Straße im Zuge des Bahnbrückenneubaues“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

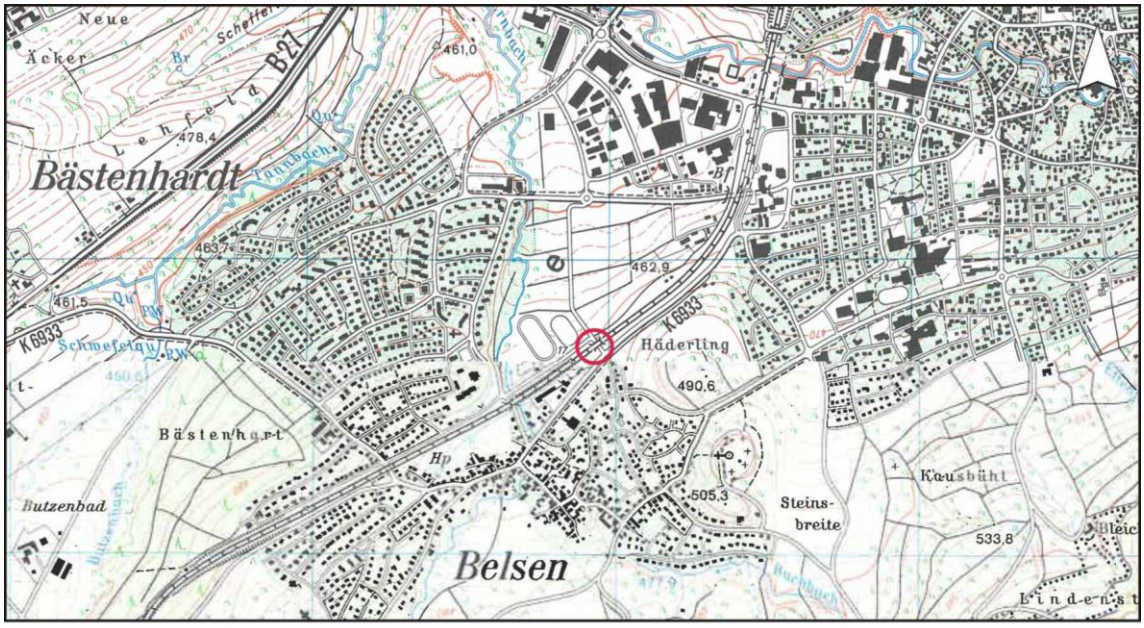

Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7520 Mössingen (LGL 2011) und Blatt 7620 Jungingen (LGL 2009)

Vorentwurf

Auftraggeber: Stadt Mössingen
Freiherr-vom-Stein-Straße 20
72116 Mössingen

Proj. Nr. 145717
Datum: 14.02.2018

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 METHODIK 3

4 PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION 4

5 KONFLIKTANALYSE 6

5.1 Kurzbeschreibung der Planung 6

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren 8

6 DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG 9

6.1 Habitatanalyse 9

6.2 Betroffenheit der Artengruppen 11

7 ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN 12

8 ALTERNATIV: WEITERER UNTERSUCHUNGSBEDARF 12

9 LITERATUR UND QUELLEN 13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1: Übersicht über das Vorhabensgebiet 5

Abbildung 4.2: Fotos aus dem Plangebiet 5

Abbildung 5.1: Lageplan 6

Abbildung 5.2: Systemschnitt Verbindungsstraße unter Bahnlinie 7

Abbildung 5.3: Regelquerschnitt Wirtschaftsweg 7

Abbildung 6.1: Ansicht von Süden 10

Abbildung 6.2: Ansicht aus Norden/Nordosten 10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 6.1: Betroffenheit der Artengruppen 11

1 Anlass

Die Bahnbrücke über den Verbindungsweg (Flst. Nr. 4850) zwischen Butzenbadstraße und Freiherr-vom-Stein-Straße/Mössinger Straße im Stadtteil Belsen wird seitens der Deutschen Bundesbahn altersbedingt erneuert. Die lichte Durchfahrtshöhe soll zukünftig 3,30 m betragen, um die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge weiterhin zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, muss der Weg im Bereich der geplanten Bahnbrücke abgesenkt werden. Zusätzlich wird der Verlauf der Straße leicht verschwenkt.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder

Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Die artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (vgl. Kap. 6 f.) kommt zum Ergebnis, dass ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse durch die Übersichtsbegehung nicht ausgeschlossen werden kann. Vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen, oder der tatsächliche Beweis eines Vorkommens der Zauneidechse durch eine artenschutzrechtliche Prüfung, sind erforderlich (vgl. Kap. 6 f.).

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Eingriffs, kann eine Beeinträchtigung von Vogel- sowie weiterer Artengruppen ausgeschlossen werden.

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt südwestlich, außerhalb der Ortslage von Mössingen zwischen den Stadtteilen Belsen und Bästenhardt. Der Bereich der geplanten Straßenverlegung befindet sich im Bereich einer Bahnbrücke und wird bereits hauptsächlich von einer asphaltierten Straße eingenommen. Entlang der Bahnstrecke befinden sich hauptsächlich beschattete Böschungen mit einer grasreichen Ruderalvegetation und aufkommenden Gehölzen.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2017).

Abbildung 4.1: Übersicht über das Vorhabensgebiet

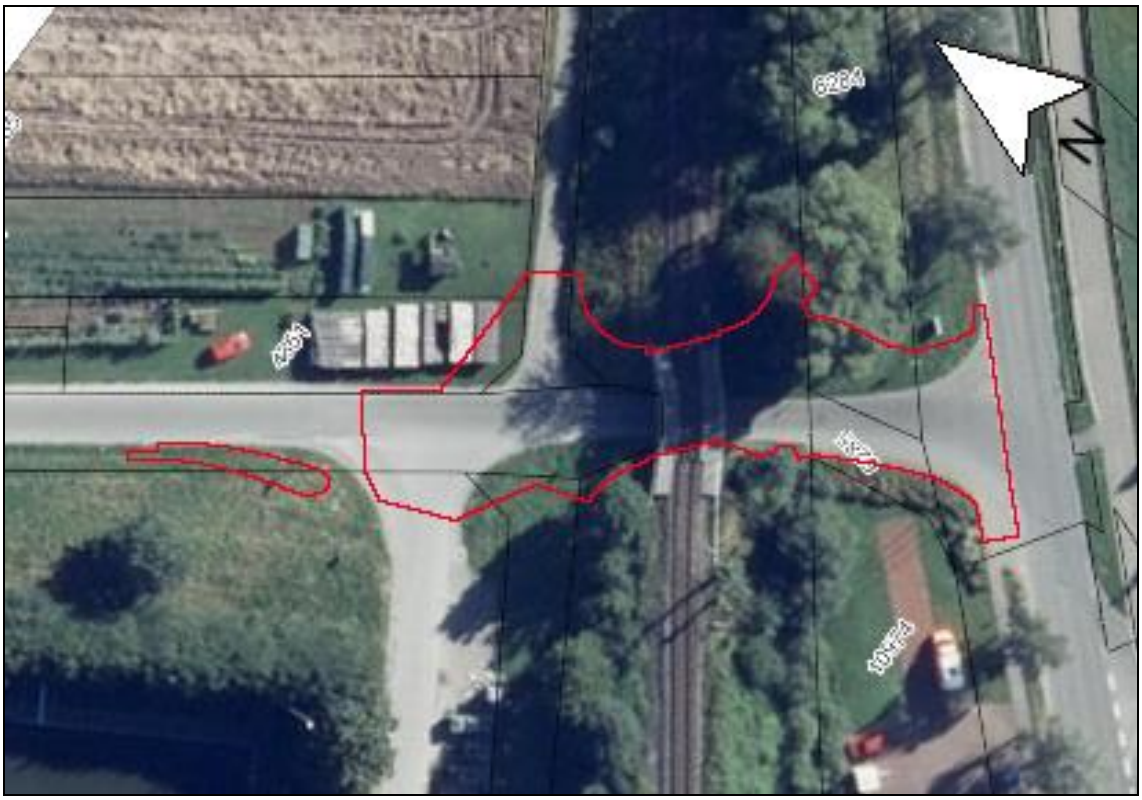

Luftbild: LUBW (2017)

Abbildung 4.2: Fotos aus dem Plangebiet

Ansicht von Süden/Südost

Ansicht des Böschungsbereichs

Ansicht aus Nordwest

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das geplante Vorhaben umfasst die Absenkung sowie eine Verschwenkung der Fahrbahn, beträgt eine Länge von ca. 65 m und umfasst eine Fläche von 995 m². Die Fahrbahn wird im Bereich der Verschwenkung, aus Gründen der Übersicht, von 4,50 m auf 5,50 m aufgeweitet. Die Anbindung an die Freiherr-vom-Stein-Straße, erfolgt wie bisher, an derselben Stelle. Der bisher vor der Brücke endende Fußweg wird unter der Brücke bis zum bestehenden Fußweg, welcher zum Ernwiesenstadion führt, hergestellt.

Im Westen der Straßenverlegung wird die bestehende Entwässerungsmulde um 45 m² vergrößert, um die Entwässerung zu gewährleisten.

Abbildung 5.1: Lageplan

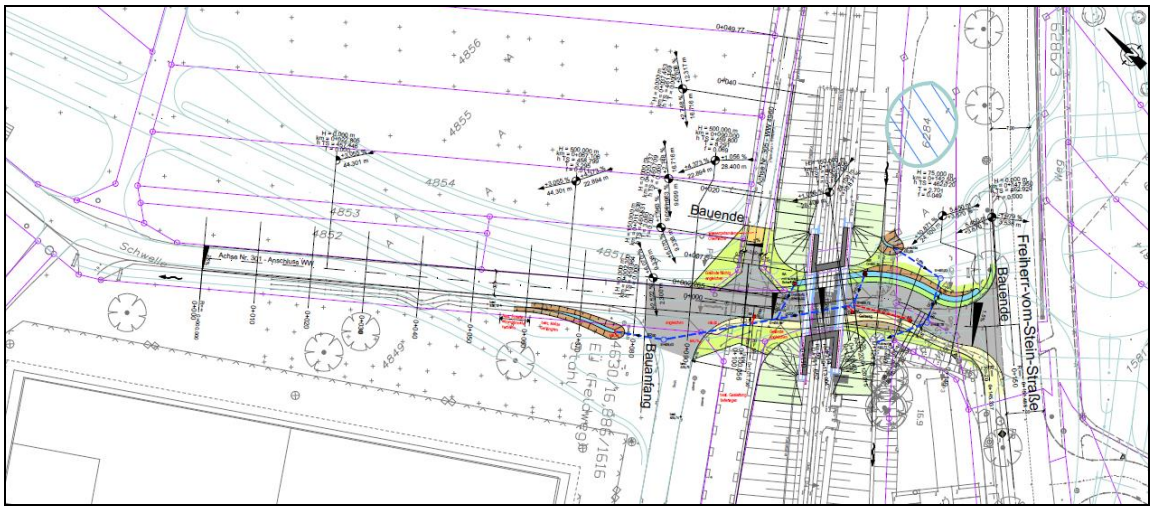

Plangrundlage: PIRKER + PFEIFFER INGENIEURE (2017), 2.1_Lageplan Wirtschaftsweg_M250

Abbildung 5.2: Systemschnitt Verbindungsstraße unter Bahnlinie

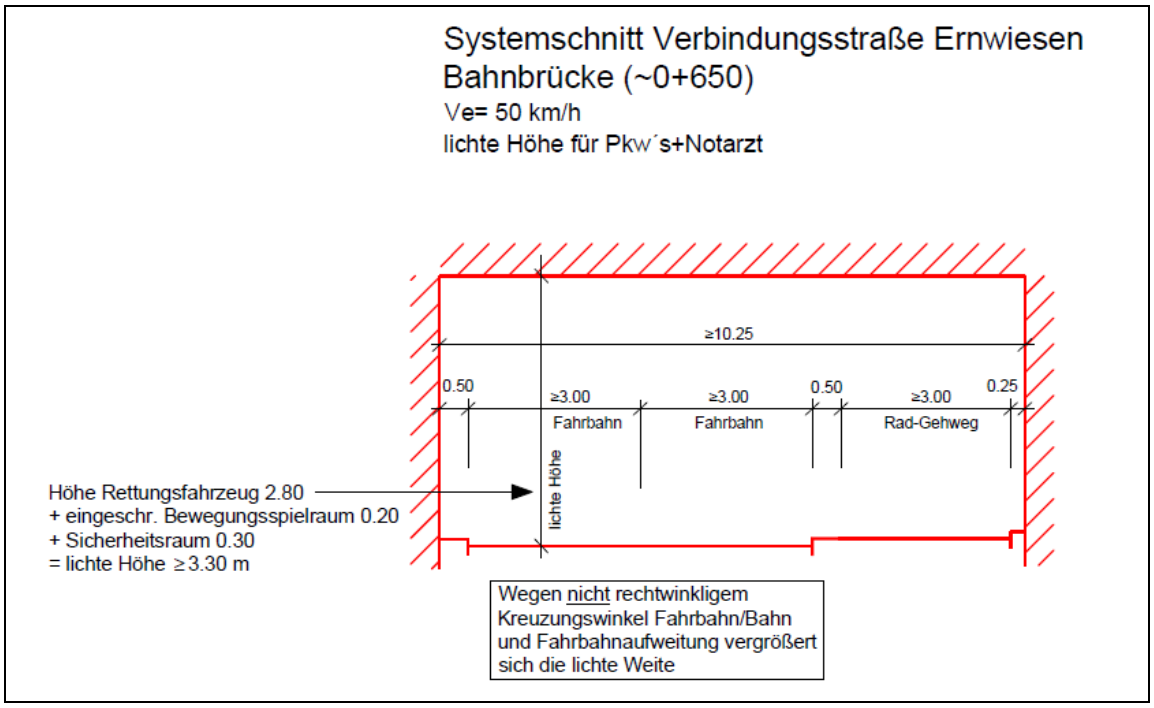

Plangrundlage: PIRKER + PFEIFFER INGENIEURE (2017), 16.3_Systemschnitt Verbindungsstraße_M100

Abbildung 5.3: Regelquerschnitt Wirtschaftsweg

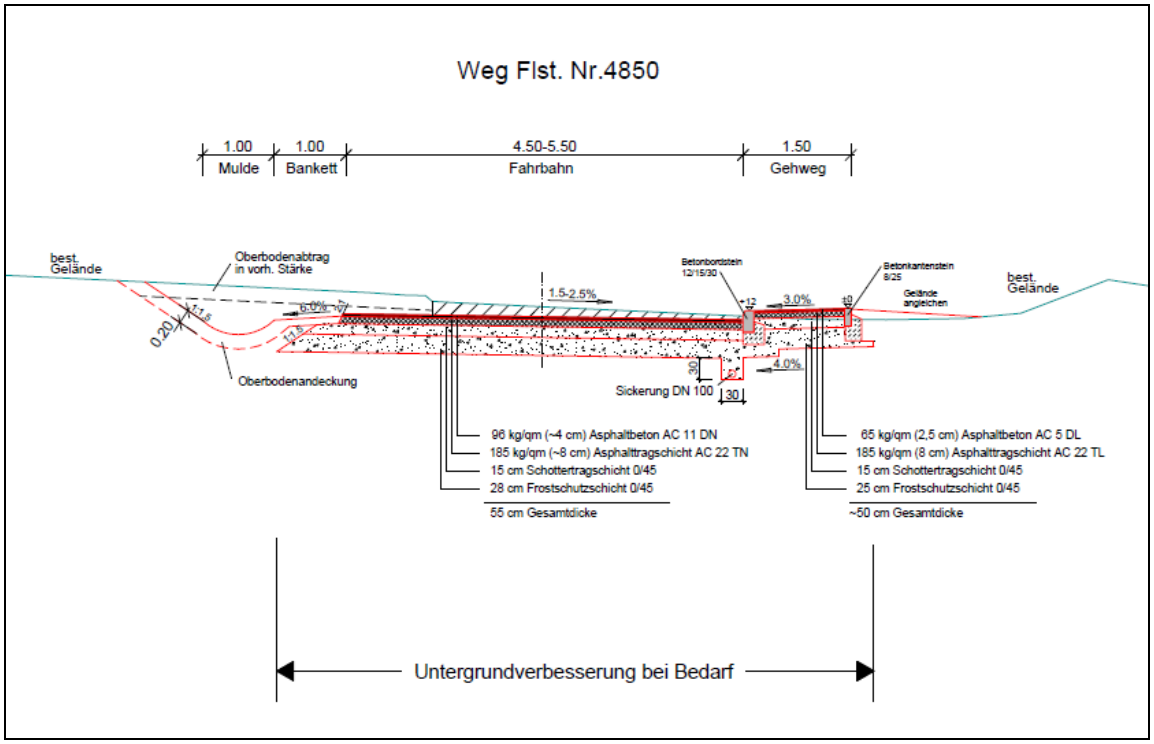

Plangrundlage: PIRKER + PFEIFFER INGENIEURE (2017), 14.2_Regelquerschnitt Wirtschaftsweg _M50

Auf die Originalpläne von Pirker + Pfeiffer Ingenieure (Stand 21.12.2017) wird verwiesen.

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen, Fortpflanzungs- und ruhestätten)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da die zu verlegende Straße bereits besteht.

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

6.1 Habitatanalyse

Das Plangebiet wurde am 19.01.2018 um 11:00 – 11:30 Uhr durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck begangen (bedeckt, 3°C, Wind 1 W). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben.

Es handelt sich um eine bestehende, asphaltierte Straße welche unter einer Bahnbrücke hindurchführt. Die Straße wird leicht verschwenkt und aufgrund eines Gehweges verbreitert. Hauptsächlich wird dabei in die angrenzende Bahnböschung eingegriffen. Diese ist ca. 3 bis 4 m hoch und recht steil. Auf der Nordseite besteht eine grasreiche Ruderalvegetation mit aufkommenden Gehölzen. Auf der Südseite besteht eine Gebüschgruppe aus Kirschen und Liguster. Weitere angrenzende Grün- und Wegeflächen stellen hierbei kein Habitatpotential für geschützte Arten dar.

Habitateignung:

Zauneidechse:

Der Bahndamm mit Schotter ist meist stark beschattet, aber als Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse geeignet. Auf der Südseite kann die Habitateignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden.

Vögel:

Eine Beeinträchtigung von Vögeln kann aufgrund der Kleinflächigkeit ausgeschlossen werden.

Weitere geschützte Arten:

Für weitere geschützte Artengruppen, wie Amphibien oder Insekten ist keine Lebensraumeignung gegeben.

Geschützte Pflanzenarten:

Es sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

Abbildung 6.1: Ansicht von Süden

Abbildung 6.2: Ansicht aus Norden/Nordosten

6.2 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 6.1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine Lebensraumeignung für geschützte Arten	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen oder weiterer Untersuchungsbedarf.	„nicht erheblich“	☐
		„erheblich“	☐
Avifauna	Für die zu erwartenden häufigen Brutvögel sind keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Keine Quartierseignung für Fledermäuse vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

Der Bahndamm mit Schotter ist als Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse geeignet. Ferner kann auf der Südseite die Habitateignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden. Vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen sind nötig.

Weitere Artengruppen sind nicht betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen:

Rodung von Gehölzen lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen für Zauneidechsen:

Vor Baubeginn ist eine Vergrämung der Zauneidechse vorzunehmen. Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen:

- Verdrängen der Zauneidechse durch Rodung der Gehölze. Schaffung einer besonnten Ersatzfläche etwas weiter nördlich durch punktuelles Auflichten der Gehölze. Die Rodung sowie das Auflichten der Gehölze muss in dem oben genannten Zeitraum, bzw. nach der Kontrolle durch einen Biologen erfolgen.

  Vergrämung mittels Folienabdeckung im Eingriffsbereich inkl. 4 m Pufferstreifens (April bis Mai).

- Ökologische Baubegleitung durch fachkundige Person wird empfohlen.

8 Alternativ: Weiterer Untersuchungsbedarf

Kartierung des Bereichs anhand von 6 Begehungen im Zeitraum März bis August um das tatsächliche Vorkommen der Zauneidechse nachzuweisen.

Datum: 14.02.2018

Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Sonstige Literatur und Quellen

LGL – LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2011): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7520 Mössingen

LGL – LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7620 Jungingen

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2017): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Schutzgebiete Plangebiet eingesehen am 09.01.2018, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19